Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit in Europa-, Ostsee- und internationalen Angelegenheiten

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

A. Problem und Zielsetzung

Schleswig-Holstein und Hamburg haben sich darauf verständigt, die künftige Zusammenarbeit in Europa-, Ostsee- und internationalen Angelegenheiten zu intensivieren und in einem Rahmenabkommen als Staatsvertrag zu regeln. Da hiervon auch die bestehende Kooperation im Hanse-Office in Brüssel berührt wird, sind gleichzeitig dessen vertragliche Grundlagen neu zu formulieren.

Mit dem Rahmenabkommen verfolgen die beiden Länder folgende Ziele:

- Es wird ein gemeinschaftliches Auftreten in der Außenvertretung angestrebt.
- Zwischen den beiden Landesregierungen soll ein regelmäßiger Informationsaustausch in Europa-, Ostsee- und internationalen Angelegenheiten stattfinden mit dem Ziel, sich in diesen Politikfeldern abzustimmen.
- Die beiden Länder bekräftigen, sich gegenseitig an Delegationsreisen zu beteiligen.
- Die institutionelle Kooperation soll durch die Unterhaltung gemeinsamer Vertretungen im Ausland erfolgen. Diese k\u00f6nnen als gemeinsame Dienststellen oder in anderen Organisations- und Rechtsformen ausgestaltet sein.

Der Vertrag soll den Rahmen für weitere institutionelle Kooperationen unter den vertragsschließenden Ländern schaffen. So beabsichtigt Hamburg, in St. Petersburg eine Vertretung zu errichten. Diese Vertretung soll auch für Schleswig-Holstein geöffnet werden und den mittlerweile bewährten Namen Hanse-Office tragen. Im Gegenzug überlegt Schleswig-Holstein, Hamburg die Mitarbeit im Schleswig-Holstein-Büro in Danzig zu ermöglichen. Die Tätigkeitsbeschreibung der geplanten Vertretung in St. Petersburg und ähnlicher Vertretungen in der Zukunft wird mit den für Schleswig-Holstein relevanten Einrichtungen der Industrie- und Handelskammern und der deutschen Auslandshandelskammern abgestimmt.

B. Lösung

Um die beschriebenen Ziele zu erreichen, bedarf es eines Staatsvertrages in Form eines Rahmenabkommens zwischen den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein. Da sich hieraus Änderungen für das bestehende Abkommen über das Hanse-Office in Brüssel ergeben, wird das Abkommen entsprechend neu gefasst.

Dies bietet Gelegenheit, die Statusfrage des Hanse-Office zu klären. Es soll künftig in der Rechtsform einer gemeinsamen Dienststelle geführt werden, nicht zuletzt auch um haushaltsrechtlich vom Status des Zuwendungsempfängers abzurücken. Darüber hinaus soll das Hanse Office in Brüssel in "Hanse Office – Gemeinsame Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein bei der Europäischen Union" umbenannt werden, um seine Bezeichnung an den sich in Brüssel durchsetzenden Standard der Bezeichnung der Landesvertretungen anzupassen. Gleichzeitig bietet der Staatsvertrag die Gelegenheit auch die von Hamburg angebotene Kooperation in St. Petersburg zu konkretisieren, indem ein Abschnitt über das Hanse-Office in St. Petersburg eingefügt wird.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll die erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem Vertragswerk eingeholt werden. Gleichzeitig sieht der Entwurf in Anlehnung an die §§ 8 f. des Landesverwaltungsgesetzes eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung vor, im Ausland belegene gemeinsame Interessenvertretungen mit Hamburg zu unterhalten. Dabei sollen die Personal- und Sachkosten vom bisherigen Träger dieser bereits bestehenden Einrichtungen getragen werden, so dass die Kostenneutralität für das sich beteiligende Land gewahrt bleibt.

Die haushaltsmäßige Behandlung der Finanzen des Hanse-Office soll später in Art. 6 des Abkommens über das Hanse-Office in Brüssel unter Berücksichtigung der Rechtsform einer gemeinsamen Dienststelle geregelt werden. Vorgesehen ist auch, dass zukünftig Schleswig-Holstein für die haushaltsmäßige Abwicklung federführend verantwortlich sein soll. Die entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind im Haushalt des Landes Schleswig-Holstein zu schaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die etwaige Veranschlagung aller Ausgaben des Hanse-Office entstehen dem Land Schleswig-Holstein keine Mehrausgaben; dem übernommenen Anteil

Hamburgs stehen Einnahmen in derselben Höhe gegenüber. Alle übrigen in Ausführung des Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen (z.B. durch vermehrte Beteiligung an Delegationsreisen) werden aus den vorhandenen Ansätzen beglichen; entsprechendes gilt für absehbare Zeit auch für die zukünftigen Haushalte.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die geplante gemeinsame Haushaltsaufstellung und –ausführung für das Hanse-Office entsteht im MJAE erhöhter Verwaltungsaufwand, der jedoch mit dem vorhandenen Personal und bereit gestellten sächlichen Mitteln erledigt wird.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Mittel- bis langfristig Stärkung des Wirtschaftsstandortes S-H.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Über die Absicht des Staatsvertragsabschlusses ist der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung mit Schreiben vom 15. September 2005 unterrichtet worden.

F. Federführung

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit in Europa-, Ostseeund internationalen Angelegenheiten

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmung zum Staatsvertrag

- (1) Dem am in unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit in Europa-, Ostsee- und internationalen Angelegenheiten wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2 Ermächtigungen

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt zur Umsetzung des Abschnitt II des Staatsvertrages, zuschussneutral die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch Einrichtung von Haushaltstiteln und durch Ausbringung von Haushaltsvermerken zu schaffen.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, vertragliche Vereinbarungen zur Errichtung gemeinsamer Einrichtungen im Sinne der Artikel 1 bis 3 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident Uwe Döring Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Begründung:

Zu § 1:

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit in Europa-, Ostsee- und internationalen Angelegenheiten bedarf nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtages. Durch die Zustimmung wird der Staatsvertrag in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt. In Kraft tritt der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 mit der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. Dieser Zeitpunkt ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Zu § 2:

Die Bestimmung enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung wird ihr dadurch ermöglicht, vertragliche Vereinbarungen zur Errichtung von Interessenvertretungen im Sinne des Rahmenabkommens durch Verordnung in Kraft zu setzen. Die Vorschrift erweitert damit in Anlehnung an § 8 des Landesverwaltungsgesetzes, abweichend von § 9 des Landesverwaltungsgesetzes, die Befugnis der Landesregierung zur Errichtung bzw. Auflösung von Landesdienststellen in dem durch die Artikel 1 bis 3 des Staatsvertrages eng umschriebenen Umfange.

Für die beabsichtigte Einrichtung der Haushaltstitel und der Ausbringung von Haushaltsvermerken bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung, die bereits gleichzeitig mit der Zustimmung zum Staatsvertrag geschaffen werden muss.

Die Zuschussneutralität wird dadurch gewährleistet, dass der Schleswig-Holsteinische Anteil (s. Titel 0911 – 632 11) in die neu einzurichtende Titelgruppe umgeschichtet wird. Der Anteil Hamburgs wird in Einnahmen und Ausgaben ebenfalls zuschussneutral veranschlagt.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit in Europa-, Ostsee- und internationalen Angelegenheiten

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und dieser vertreten durch den Ersten Bürgermeister und Präsidenten des Senats,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Im Bewusstsein, dass die Länder im erweiterten Europa und im Zuge der Globalisierung stärker als bisher im Wettbewerb mit anderen Regionen stehen und sich nur durch eine immer engere Zusammenarbeit in Europa und in der Welt behaupten können,

kommen die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein überein, ihre Zusammenarbeit in Europa-, Ostsee- und internationalen Angelegenheiten zu intensivieren und damit weiter zu stärken.

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg laden die norddeutschen Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ein, sich über die bereits praktizierte norddeutsche Zusammenarbeit hinaus an diesem Prozess zu beteiligen. Des Weiteren sind die Anrainer der Ostsee die bevorzugten Partner der vertragsschließenden Länder.

I. Abschnitt Zusammenarbeit

Artikel 1 Formen der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit erfolgt auf einer Basis des Vertrauens und der gegenseitigen Unterstützung. Ein gemeinschaftliches Auftreten in der Außenvertretung wird angestrebt.
- (2) Zwischen den beiden Landesregierungen wird ein regelmäßiger Informationsaustausch in Europa-, Ostsee- und internationalen Angelegenheiten vereinbart, mit dem Ziel sich in diesen Politikfeldern abzustimmen.
- (3) Die Länder streben eine gegenseitige Beteiligung an Delegationsreisen an.
- (4) Die institutionelle Kooperation erfolgt durch die Unterhaltung gemeinsamer Vertretungen im Ausland. Diese können als gemeinsame Dienststellen ausgestaltet sein. Daneben ist jede weniger intensive Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft oder einer sonstigen Organisations- und Rechtsform möglich.

Artikel 2 Gemeinsame Vertretungen

- (1) Die Länder kommen überein, zur Wahrnehmung ihrer Belange gemeinsame Vertretungen im Ausland zu unterhalten. Dabei streben die Länder eine europapolitische Kooperation auch mit den anderen norddeutschen Ländern und Regionen des Ostseeraumes an.
- (2) Organisationsform, Größe und Aufgaben der einzelnen Vertretungen sowie die Bestimmung ihres Standortes bleiben ergänzenden vertraglichen Regelungen im Rahmen eines Verwaltungsabkommens vorbehalten.

Artikel 3 Gemeinsame Dienststellen

- (1) Soweit die Länder eine gemeinsame Vertretung in Form einer gemeinsamen Dienststelle vereinbaren, wird diese gemeinschaftlich geleitet. Die jeweils fachlich zuständigen Stellen der Länder üben die Aufsicht über die gemeinsame Dienststelle aus.
- (2) Das Personal wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben für beide Länder tätig. Soweit es Aufgaben für das andere Land wahrnimmt, ist es diesem fachlich verantwortlich und weisungsgebunden.
- (3) Die Kosten für die notwendigen Personal- und Sachausgaben der gemeinsamen Dienststelle werden anteilig getragen. Die Personalkosten für entsandtes Personal werden im Regelfall von dem jeweils entsendenden Land getragen.
- (4) Weitere Einzelheiten bleiben ergänzenden vertraglichen Regelungen im Rahmen eines Verwaltungsabkommens vorbehalten.

II. Abschnitt Vertretungen in Brüssel und St. Petersburg

Artikel 4 Hanse-Office in Brüssel

- (1) Die Länder führen ihre am 24. August 1990 vertraglich begründete und durch das Abkommen vom 10. Juni 2004 bestätigte Zusammenarbeit in Brüssel als gemeinsame Dienststelle unter der Bezeichnung "Hanse-Office Gemeinsame Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein bei der Europäischen Union" (Hanse-Office in Brüssel) fort.
- (2) Das Hanse-Office in Brüssel dient der Interessenwahrnehmung der Länder und vertritt ihre Positionen gegenüber der Europäischen Union.
- (3) Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben, zur Größe, Organisation und Finanzierung der Vertretung wird in einem gesonderten Abkommen geregelt.

Artikel 5 Hanse-Office in St. Petersburg

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Interessen eröffnen die Länder ein gemeinsames Büro in St. Petersburg unter der Bezeichnung "Hanse-Office Gemeinsame Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein in Nordwest-Russland" (Hanse-Office in St. Petersburg).
- (2) Das Hanse-Office in St. Petersburg dient der Interessenwahrnehmung der Länder in der Nordwest-Region Russlands, insbesondere in St. Petersburg, Nowgorod und Pskow.
- (3) Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben, zur Größe, Organisation und Finanzierung der Vertretung bleibt ergänzenden vertraglichen Regelungen im Rahmen eines Verwaltungsabkommens vorbehalten.

III. Abschnitt Kündigung, Änderungen, Inkrafttreten

Artikel 6 Kündigung

Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land ganz oder teilweise mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Artikel 7 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Artikel 8 Ratifikation

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Artikel 9 Inkrafttreten

Der Staatsvertrag tritt mit der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Hamburg, den.....

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Ole von Beust Erster Bürgermeister Hamburg, den. L. M. M.

Für das Land Schleswig-Holstein

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident Abkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über das Hanse-Office, Gemeinsame Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein bei der Europäischen Union (Hanse-Office in Brüssel)

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und dieser vertreten durch den Ersten Bürgermeister und Präsidenten des Senats,

schließen nachstehendes Abkommen:

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein (im Folgenden Länder) kommen überein, zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Europäischen Union ihre gemeinsame Interessenvertretung in Brüssel – das Hanse-Officezu stärken. Dieses Abkommen konkretisiert den Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit in Europa-, Ostsee- und internationalen Angelegenheiten vom ...

I. Abschnitt Name, Aufgaben und Organisation

Artikel 1
Name

Die Länder führen ihre am 24. August 1990 vertraglich begründete und durch das Abkommen vom 10. Juni 2004 bestätigte Zusammenarbeit in Brüssel als gemeinsa-

me Dienststelle unter der Bezeichnung "Hanse-Office – Gemeinsame Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein bei der Europäischen Union" (Hanse-Office in Brüssel) fort.

Artikel 2 Aufgaben

Das Hanse-Office in Brüssel dient der Interessenwahrnehmung der Länder und vertritt ihre Positionen gegenüber der Europäischen Union. Dies umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vermittlung von Kontakten zu Organen und Einrichtungen der Europäischen Union und anderen europäischen Institutionen;
- 2. Beschaffung und Aufbereitung von Informationen, die eine frühzeitige und umfassende Interessenwahrnehmung ermöglichen;
- 3. Vorklärung und Unterstützung von Initiativen aus den Ländern;
- 4. Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln aus den Programmen der Europäischen Union;
- 5. Unterstützung der Standortwerbung für die Länder;
- gleichzeitige und umfassende Unterrichtung der Stellen, die in der Regierung des Landes Schleswig-Holstein und dem Hamburger Senat zur Koordinierung der Europapolitik eingerichtet sind, soweit nicht erkennbar nur die Interessen eines einzelnen Landes berührt sind.

Artikel 3 Organisation

- (1) Das Hanse-Office besteht aus den Leiterinnen oder Leitern (Leitung), den Referentinnen und Referenten sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienstleistungseinheit. Sie werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für beide Länder tätig.
- (2) Die Referentinnen und Referenten werden von den Ländern in das Hanse-Office entsandt. Soweit sie Aufgaben für das andere Land wahrnehmen, sind sie diesem fachlich verantwortlich und weisungsgebunden.

- (3) Die Dienstleistungseinheit besteht aus der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter sowie weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern. Sie werden von der Leitung ausgewählt und nach belgischem Arbeitsrecht eingestellt.
- (4) Im Hanse-Office können Praktikantinnen und Praktikanten sowie Hospitantinnen und Hospitanten auch aus dem nicht öffentlichen Bereich eingesetzt werden.

Artikel 4 Leitung

- (1) Das Hanse-Office wird gemeinschaftlich geleitet. Das gilt insbesondere für die ständige Koordination der Arbeit der Referentinnen und Referenten in fachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht sowie für die gemeinsame Führung der Dienstleistungseinheit. Jede Leitungsperson ist Vorgesetzte der von ihrem Land entsandten Referentinnen und Referenten.
- (2) Die Leitung schafft im Rahmen der jeweils bereit gestellten Haushaltsmittel die personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb des Hanse-Office. Sie vertritt das Hanse-Office im Rechtsverkehr. Verträge schließt sie im Namen der Länder.
- (3) Die Länder bestellen im gegenseitigen Einvernehmen je eine von ihnen entsandte Person zur Leitungsperson und je eine weitere Person zu ihrer Vertretung. Die Bestellung der Leitung erfolgt für jeweils längstens fünf Jahre mit der Möglichkeit der anschließenden Wiederbestellung.
- (4) Eine Leitungsperson übernimmt die Sprecherfunktion nach außen. Diese Funktion wechselt im Jahresrhythmus.

Artikel 5 Aufsicht und Steuerung

- (1) Die für die Europapolitik zuständigen Stellen der Länder üben die Aufsicht über das Hanse-Office aus. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die für die Europapolitik zuständigen Stellen der Länder arbeiten vertrauensvoll zusammen und stimmen sich im Bedarfsfall ab. Sie treffen sich in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, mit der Leitung des Hanse-Office, um

die laufende Tätigkeit des Hanse-Office zu koordinieren. Die Federführung wechselt jährlich.

II. Abschnitt Finanzen

Artikel 6 Finanzen

- (1) Die Länder verständigen sich frühzeitig über die gemeinsame Ausgabenplanung. Die Bedarfsanmeldung des Hanse-Office erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltes des Landes Schleswig-Holstein. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält zeitgleich eine Ausfertigung des Haushaltsvoranschlages zur Zustimmung, um auch eine entsprechende Bedarfsanmeldung bei der Aufstellung des Haushaltes der Freien und Hansestadt Hamburg vornehmen zu können.
- (2) Überschreitungen des veranschlagten Bedarfs und der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr bedürfen der Einwilligung der Länder nach Maßgabe des Haushaltsrechtes.
- (3) Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet zum 01. Juli eines jeden Jahres einen Abschlag in Höhe von 50 vom Hundert der veranschlagten Ausgaben. Die Rechnungslegung und Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 15. März des jeweils darauf folgenden Jahres.
- (4) Die Personalkosten für entsandtes Personal werden von dem jeweils entsendenden Land getragen.
- (5) Die übrigen notwendigen Personal- und Sachausgaben des Hanse-Office werden je zur Hälfte vom Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg getragen und in einer gesonderten Titelgruppe im Haushalt des Landes Schleswig-Holstein veranschlagt. Die Ausgaben werden nach den Ausgabearten in Haushaltstiteln dargestellt und gebucht.
- (6) Es gilt das Haushaltsrecht des Landes Schleswig-Holstein.

III. Abschnitt Vertragsdauer, Kündigung, Änderungen, Inkrafttreten

Artikel 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieses Abkommen kann von jedem Land mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Kündigt ein Land, kann das andere Land die Einrichtung allein oder mit anderen Partnern fortsetzen. In diesem Fall trägt das ausscheidende Land die durch eine Reduzierung der personellen und/oder sächlichen Mittel verursachten Kosten Hierunter fallen insbesondere Einmalzahlungen infolge notwendiger Auflösung von Arbeitsverträgen und Abfindungen oder fortlaufende Festkosten aus vertraglichen Bindungen (Dauerschuldverhältnisse), längstens bis zum Eintritt des frühestmöglichen Kündigungstermins.
- (3) Beschließen die Länder die Auflösung der gemeinsamen Vertretung, tragen sie die Kosten zu gleichen Teilen.

Artikel 8 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Artikel 9 Inkrafttreten

Die vertragschließenden Länder bestätigen sich gegenseitig das Vorliegen der verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens. Die entsprechenden Urkunden werden bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt. Das Abkommen tritt mit der Hinterlegung der letzten Urkunde in Kraft. Gleichzeitig treten die Abkommen über das Hanse-Office in Brüssel vom 24. August 1990 und vom 10. Juni 2004 außer Kraft.

Hamburg, den	Kiel, den
Für den Senat der	Für das Land
Freien und Hansestadt Hamburg	Schleswig-Holstein

Ole von Beust	Peter Harry Carstensen
Erster Bürgermeister	Ministerpräsident